

Kosten und Verfahrenshilfe

In seiner Entscheidung vom 3. September 1998 hat der Staatsgerichtshof diesen Ansatz auch auf das verfassungsgerichtliche Verfahren ausgedehnt.⁹³² Der Staatsgerichtshof weist in dieser Entscheidung darauf hin, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Verfahrenshilfe auf entsprechenden Antrag vom Staatsgerichtshof unabhängig von der Gewährung der Verfahrenshilfe in vorangegangenen Verfahren «erneut und spezifisch für das Staatsgerichtshofverfahren» zu prüfen seien. Das gelte insbesondere für die Voraussetzung, dass die Rechtsverfolgung nicht aussichtslos sei; hier seien andere Massstäbe anzusetzen als in vorangegangenen Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren. «Die Rechtsverfolgung vor dem Staatsgerichtshof wird sich in Anbetracht von dessen auf Verfassungsverletzungen beschränkter Prüfungskompetenz nicht selten von vornherein als aussichtslos erweisen, auch wenn dies für den ordentlichen Rechtsweg noch keineswegs gegolten haben muss».⁹³³

⁹³² StGH 1998/29 – Urteil vom 3. September 1998, LES 1999, 276 (279).

⁹³³ StGH 1998/29, aaO; ebenso etwa StGH 1998/11 – Urteil vom 4. September 1998, LES 1999, 209 (212f.); StGH 2000/77 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 17. September 2001, S. 14.